

# Liefervorschrift: Verbot / Deklaration Inhaltsstoffe

Werksnorm KWN 27 Rev.1.3; Stand 17.11.16

**KNOCKS**  
FLUID-TECHNIK



## 1. Definitionen

### 1.1 Offizielle Definition

**Stoff:** chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;

**Zubereitung/Gemisch:** Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen

**Homogener Werkstoff:** Definition am Beispiel eines eloxierten Aluminiumbauteils: Das Bauteil besteht aus dem Aluminiummetallkörper und einer Aluminiumoxidschicht. Das Aluminiumbauteil enthält somit zwei homogene Werkstoffe (siehe EU-RoHS-Definition).

**Erzeugnis:** Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

### 1.2 Spezifische Definitionen

Material: Unter Material versteht diese Knocks-Norm alles, was

- in einem Knocks-Produkt verbleibt,
- Knocks als Fertigungshilfsstoff verwendet
- Knocks als Verpackung an externe Kunden weitergibt.
- Innerbetrieblich verwendete Betriebsmittel

Beispiele für Material:

- Komplettes Produkt inklusive Handelsware
- Baugruppe
- Bauteil
- Halbzeug
- Werkstoff
- Zubereitung oder Gemisch
- Stoff
- Verpackungen inklusive Konditionierungen wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel

# Liefervorschrift: Verbot / Deklaration Inhaltsstoffe

Werksnorm KWN 27 Rev.1.3; Stand 17.11.16

## 2. Rechtliche und sonstige Anforderungen:

Abkürzung	Erläuterung
EU 2009/251	Entscheidung der Kommission vom 17. März 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Produkte, die das Biozid Dimethylfumarat enthalten, nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden
EU-REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
EU-RoHs	Richtlinie 2011/65/EU (Anhang II ) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
EU-Verpackungsrichtlinie	Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle
SVHC	Substances Of Very High Concern, besonders besorgniserregende Stoffe, definiert in der Kandidatenliste durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

## 3. Vorgehensweise

### 3.1 Auslöser für eine Lieferantenerklärung

Jeder Lieferant von Materialien (im Sinne der Nr. 1 dieser Norm) an Knocks, muss die Berücksichtigung und Einhaltung dieser Norm schriftlich bestätigen. Dies erfolgt in der Regel durch eine Erklärung vom Lieferanten, sobald einer der im Folgenden genannten Auslöser vorliegt. Nach Bekanntwerden des Auslösers muss die erneute Deklaration durch den Lieferanten an den zuständigen Knocks-Einkauf zeitnah erfolgen.

- es wird „Material“ erstmalig bemustert, in den Verkehr gebracht oder geliefert,
- Deklarationen waren bislang fehlerhaft,
- Stoffe und/oder Prozesse wurden geändert,
- neue Stoff-Verbote und/oder Stoff-Deklarationspflichten sind vorhanden und das gelieferte Material ist davon betroffen,
- neue Grenzwerte sind vorhanden und das gelieferte Material ist davon betroffen,
- die Masse des gelieferten Materials ändert sich, so dass die vereinbarten Masse-Toleranzen überschritten werden,
- es besteht eine individuelle Anfrage.

Der Lieferant ist daher verpflichtet, die Entwicklung der spezifischen unter Nr. 2 genannten rechtlichen Regelungen eigenverantwortlich zu verfolgen.

# Liefervorschrift: Verbot / Deklaration Inhaltsstoffe

Werksnorm KWN 27 Rev.1.3; Stand 17.11.16

**KNOCKS**  
FLUID-TECHNIK



Die Erklärung kann derzeit noch in einer vom Lieferanten gewählten Form erfolgen.

Die genannten Pflichten entfallen für metallische Legierungen, die von Knocks festgelegt und freigegeben wurden.

## **3. 2 Einstufung von Inhaltsstoffen**

### **3. 2. 1 Definition Grenzwert**

Wird kein Grenzwert in dieser Norm oder dem rechtlichen Regelwerk genannt, gilt 0,1 Massenprozent. Der Grenzwert bezieht sich je nach Regelung auf das gelieferte Produkt, den Stoff, die Zubereitung, das Gemisch oder den homogenen Werkstoff.

### **3. 2. 2 Verbotene Inhaltsstoffe**

Verbotene Inhaltsstoffe dürfen nicht mit einer Konzentration oberhalb des Grenzwertes im gelieferten Material enthalten sein.

Das Verbot bzw. der Grenzwert kann sich auf bestimmte Anwendungen beziehen.

Sollte das Verbot nicht eingehalten werden können, muss die Konzentration angegeben werden, damit mit Knocks die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann. Sind Grenzwerte für Stoffgruppen genannt, so sind vom Lieferanten die jeweiligen Einzelstoffe zu nennen.

## **4 Verbote / Deklarationspflichten für Materialien**

### **4. 1 Anzuwenden für alle Materialien gemäß Nr. 1 dieser Norm**

#### **4. 1. 1 REACH**

Die Materialien müssen den Vorgaben des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) für die dort genannten Verwendungsfälle entsprechen. Zugang zu diesem Anhang über die Websites der Europäischen Chemikalienagentur ECHA <http://echa.europa.eu> oder dem Verzeichnis der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft <http://eur-lex.europa.eu>

Die Materialien, die Stoffe der Kandidatenliste (SVHC = Substances Of Very High Concern) in einer Konzentration > 0,1 Gew.% enthalten, sind an Knocks sofort nach Bekanntwerden zu deklarieren. Zugang zur aktuellen Kandidatenliste über die Websites der Europäischen Chemikalienagentur ECHA <http://echa.europa.eu>. WICHTIGER HINWEIS: Die Kandidatenliste wird regelmäßig, maximal halbjährlich ergänzt.

# Liefervorschrift: Verbot / Deklaration Inhaltsstoffe

Werksnorm KWN 27 Rev.1.3; Stand 17.11.16

## 4. 1. 2 RoHS 2

Die Materialien müssen unabhängig vom Verwendungszweck den Vorgaben der EG Richtlinie 2011/65/EU (Anhang II) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten entsprechen. Derzeit gilt:

Reglementierte Inhaltsstoffe	Grenzwert Massen %	Bemerkungen
Blei und seine Verbindungen	0,1	
Cadmium und seine Verbindungen	0,01	
Quecksilber und seine Verbindungen	0,1	
Chrom VI haltige Verbindungen	0,1	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,1	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,1	
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	0,1	
Butylbenzylphthalat (BBP)	0,1	
Dibutylphthalat (DBP)	0,1	
Diisobutylphthalat (DIBP)	0,1	

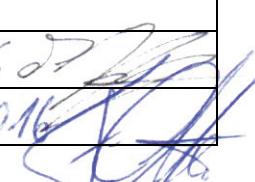
Tabelle 2: reglementierte Stoffe gemäß RoHS 2

## 4. 2 Verpackungen

müssen den Vorgaben der EG Verpackungsrichtlinie 94/62/EG entsprechen, sowie der Entscheidung 2009/251/EG entsprechen. Derzeit gilt:

Reglementierte Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Grenzwert	Bemerkungen
Blei	Stoffgruppe	100 ppm kumulativ	Anreicherung von Schwermetallen aus Druckfarben im Herstellprozess aus Recyclingmaterial möglich
Chrom VI haltige Verbindungen	14977-61-8		
Cadmium	7440-43-9		
Quecksilber	7439-97-6		
Dimethylfumarat	624-49-7	0,1 mg/kg	in Verpackungen eingesetztes Biozid gegen Schimmelpilz

Tabelle 3: reglementierte Stoffe in Verpackungen

Version	Rev.1.3
Datum/Erstellt von	17.11.16 
Datum/ Freigegeben von	21.12.2016 